

Synopse

Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

	Änderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS VI A/1/2, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden	Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz; FHG)
vom 3. Mai 2009	
	<i>Die Landsgemeinde.</i>
(Erlassen von der Landsgemeinde am 3. Mai 2009)	(Erlassen von gestützt auf Artikel 52 und 53 der Landsgemeinde- <u>Kantonsverfassung¹⁾</u> am 3. Mai 2009).
	<i>erlässt:</i>
Art. 1 Ziele und Zwecke 1 Mit diesem Gesetz sollen die Organe von Kanton, Gemeinden und weiteren Organisationen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts a. die verfassungsmässige und gesetzmässige Finanzordnung wirksam ausüben können und	1 Mit diesem Gesetz sollen die Organe von Kanton, Gemeinden und <u>allenfalls</u> weiteren Organisationen des kantonalen und kommunalen öffentlichen Rechts;

¹⁾ GS I A/1/1

<p>b. die für die finanzielle Führung erforderlichen Instrumente in die Hand erhalten.</p> <p>² Mit diesem Gesetz sollen die Finanzpolitik und die Verwaltungsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unterstützt, der wirtschaftliche und wirksame Einsatz der öffentlichen Mittel gefördert und das Haushaltgleichgewicht gewahrt werden.</p> <p>³</p>	
<p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für den Kanton, die Gemeinden und die Zweckverbände.</p> <p>² Die Haushaltführung der Kirchgemeinden muss den Grundsätzen der Kantonsverfassung (Art. 52-54)¹⁾ und dieses Gesetzes (Art. 8) entsprechen; soweit die Landeskirchen keine abweichenden Vorschriften über die Haushaltführung erlassen, gilt dieses Gesetz.</p> <p>³ Des Weiteren gilt das Gesetz unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Vorbehalten bleiben namentlich das Gesetz über die Glarner Kantonalbank²⁾, das Sachversicherungsgesetz³⁾ und die Bestimmungen über die Stiftung Pensionskasse des Kantons Glarus⁴⁾.</p> <p>⁴ Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke und dergleichen sowie Alters- und Pflegeheime sind nicht verpflichtet, ihre Rechnungen nach dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 zu führen. Für Zweckverbände kann der Regierungsrat fallweise Ausnahmen gewähren, sofern</p> <p>a. ihnen durch Bundesrecht oder interkantonale Vereinbarungen abweichende Kontenpläne vorgegeben sind, oder</p> <p>b. anderweitige sachliche Gründe dafür bestehen.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz gilt für den Kanton, die Gemeinden und die Zweckverbände <u>Gemeinden</u>.</p> <p>³ Des Weiteren gilt das Gesetz unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Vorbehalten bleiben namentlich das Gesetz über die Glarner Kantonalbank, das Sachversicherungsgesetz und die Bestimmungen über die Stiftung Pensionskasse des Kantons Glarus.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ GS I A/1/1
²⁾ GS IX B/31/1
³⁾ GS V D/1/1
⁴⁾ GS II D/2

<p>⁵ Das Gesetz ist anwendbar auf die Tätigkeit:</p> <p>a. des Landrates, des Regierungsrates, der gerichtlichen Behörden, der kantonalen Kommissionen, der kantonalen Verwaltung und der unselbstständigen Anstalten des Kantons sowie der Gerichtsverwaltung;</p> <p>b. der Gemeindeversammlungen, der Gemeindeparlamente, der Gemeinderäte, der Gemeindekommissionen, der Gemeindeverwaltungen, der unselbstständigen Anstalten der Gemeinden sowie der Vorsteherschaften und der Delegiertenversammlungen von Zweckverbänden und</p> <p>c. der Organe der in Absatz 3 aufgeführten Organisationen.</p> <p>⁶ Regelungen dieses Gesetzes betreffend den Gemeinderat bzw. die Stimmberechtigten oder das allfällige Parlament der Gemeinde gelten sinngemäss auch für die Vorsteherschaft bzw. die Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes, soweit sich aus der Gemeindegesetzgebung und dem Zweckverbandsstatut nichts anders ergibt. Dasselbe gilt für Regelungen betreffend die Gemeindeordnung in Bezug auf das Statut des Zweckverbandes.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ In diesem Gesetz dem Regierungsrat übertragene Aufgaben und Kompetenzen gelten auch für die Verwaltungskommission der Gerichte bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich für das Obergericht und das Verwaltungsgericht. Vorbehalten bleibt das Gerichtsorganisationsgesetz¹⁾.</p>
<p>Art. 6 Aufwand und Ertrag der Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Vermehrungen (Ertrag) und Verminderungen (Aufwand) des staatlichen Vermögens aus.</p> <p>² Die Erfolgsrechnung umfasst:</p> <p>a. den Personalaufwand;</p> <p>b. den Sach- und übrigen Betriebsaufwand;</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

¹⁾ GS III A/2

<p>c. die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens; d. den Finanzaufwand; e. die Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen, f. den Transferaufwand; g. die durchlaufenden Beiträge; h. den ausserordentlichen Aufwand; i. den Aufwand aufgrund der internen Verrechnungen; k. den Fiskalertrag; l. die Erträge aus Regalien und Konzessionen; m. die Entgelte; n. die verschiedenen Erträge; o. den Finanzertrag; p. die Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen; q. den Transferertrag; r. die durchlaufenden Beiträge; s. den ausserordentlichen Ertrag; t. den Ertrag aufgrund der internen Verrechnungen.</p> <p>³ Der Saldo der Erfolgsrechnung verändert den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.</p>	
<p>Art. 7 Posten der Investitionsrechnung</p>	

<p>¹ Die Investitionsrechnung enthält Posten mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die aktiviert werden sowie die damit zusammenhängenden Einnahmen und Erträge.</p> <p>² Die Investitionsrechnung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Ausgaben für Sachanlagen;b. Investitionen auf Rechnung Dritter;c. immaterielle Anlagen;d. Darlehen;e. Beteiligungen und Grundkapitalien;f. eigene Investitionsbeiträge;g. durchlaufende Investitionsbeiträge;h. ausserordentliche Investitionen;i. Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen;k. Rückerstattungen;l. Abgang immaterieller Sachgüter;m. Investitionsbeiträge für eigene Rechnung;n. Rückzahlungen von Darlehen;o. Übertragungen von Beteiligungen;p. Rückzahlungen eigener Investitionsbeiträge;q. durchlaufende Investitionsbeiträge;r. ausserordentliche Investitionseinnahmen.	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>³ Die Investitionsrechnung bildet die Basis für die Ermittlung des Geldflusses aus Investitionen und Desinvestitionen in der Geldflussrechnung.</p> <p>⁴ Die Aktivierungsgrenzen sowohl für den Kanton wie auch für die Gemeinden werden in der landrätlichen Verordnung bestimmt.</p>	
<p>2.2. Finanz- und Aufgabenplan</p>	<p>2.2. Finanz-<u>Integrierter Aufgaben-</u> und <u>Aufgabenplan</u>Finanzplan</p>
<p>Art. 11 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Der Finanz- und Aufgabenplan ist vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat jährlich für die auf das Budget folgenden vier Jahre zu erstellen.</p> <p>² Er ist im Kanton dem Landrat jeweils mit dem Budget zur Genehmigung zu unterbreiten. In den Gemeinden bestimmt die Gemeindeordnung das Verfahren.</p>	<p>¹ Der <u>Finanz-Integrierte Aufgaben- und Aufgabenplan</u>Finanzplan ist vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat jährlich für die auf das Budget folgenden <u>vier</u>drei Jahre zu erstellen.</p> <p>² Er ist im Kanton dem Landrat jeweils mit dem Budget zur <u>Genehmigung</u>Kenntnisnahme zu unterbreiten. In den Gemeinden bestimmt die Gemeindeordnung das Verfahren.</p>
<p>Art. 12 Zweck</p> <p>¹ Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen.</p>	<p>¹ Der <u>Finanz-Integrierte Aufgaben- und Aufgabenplan</u>Finanzplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen und Leistungen.</p>
<p>Art. 13 Gliederung</p> <p>¹ Im Finanz- und Aufgabenplan wird die öffentliche Staatstätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend ist die funktionale Gliederung.</p> <p>² Der Kanton erstellt den Finanz- und Aufgabenplan zusätzlich nach der institutionellen Gliederung.</p>	<p>¹ Im <u>Finanz-Der Integrierte Aufgaben- und Aufgabenplan</u> wird die <u>öffentliche</u>Staatstätigkeit in Hauptaufgaben eingeteilt, die ihrerseits in Aufgabengebiete unterteilt sind. Massgebend <u>Finanzplan</u> ist die funktionale <u>sowohl nach der institutionellen als auch nach der funktionalen</u> Gliederung einzuteilen.</p> <p>² <u>Aufgehoben.</u></p>
<p>Art. 14 Inhalt</p>	

<p>¹ Der Finanz- und Aufgabenplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die finanz- und wirtschaftspolitisch relevanten Eckdaten;b. die Hauptaufgaben des Kantons bzw. der Gemeinden, die einzelnen Aufgabengebiete einschliesslich strategischer Ziele, namentlich Legislaturziele, sowie den Überblick über die voraussichtliche Entwicklung der Leistungen;c. den Planaufwand und -ertrag für die Bereiche gemäss Buchstabe b;d. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Buchstabe b;e. den Plangeldfluss;f. die Schätzung des Finanzierungsbedarfs;g. die Finanzierungsmöglichkeiten undh. die Entwicklung der Finanzkennzahlen.	<p>¹ Der Finanz- <u>Integrierte Aufgaben-</u> und <u>Aufgabenplan</u> Finanzplan enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">d. die Planinvestitionsausgaben und -einnahmen für die Bereiche gemäss Buchstabe b₁;e. <i>Aufgehoben.</i>f. <i>Aufgehoben.</i>g. <i>Aufgehoben.</i>h. <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 15 Zuständigkeiten und Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Landrat bzw. dem in der Gemeinde für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ (Budgetbehörde) zur Genehmigung vor.</p> <p>² Das Budget des Kantons wird jeweils bis zum 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Jahres festgelegt, das Budget der Gemeinde bis zu den in der Gemeindegesetzgebung vorgesehenen Daten. Liegt am 1. Januar noch kein rechtskräftiges Budget vor, ist der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat ermächtigt, die für die ordentliche Staatstätigkeit notwendigen Ausgaben zu tätigen.</p> <p>³ Das Budget des Kantons ist der Landsgemeinde im Memorial zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstellt jährlich den Budgetentwurf und legt ihn dem Landrat bzw. dem in der Gemeinde für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ (Budgetbehörde) <u>Budgetbehörde</u> zur Genehmigung vor.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>Art. 17 Gliederung</p> <p>¹ Das Budget des Kantons ist sowohl nach der institutionellen wie auch nach der funktionalen Gliederung einzuteilen. Der Kontenrahmen (Artengliederung) richtet sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.</p> <p>² Das Budget der Gemeinden wird nach der funktionalen Gliederung eingeteilt.</p>	<p>¹ Das Budget des Kantons ist sowohl nach der institutionellen wie als auch nach der funktionalen Gliederung einzuteilen. Der Kontenrahmen (Artengliederung) richtet sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 18 Grundsätze</p> <p>¹ Die Budgetierung richtet sich nach den Grundsätzen der Jährlichkeit, der Spezifikation, der Vollständigkeit, der Vergleichbarkeit und der Bruttodarstellung. Es bedeuten:</p> <p>a. Jährlichkeit: das Budgetjahr entspricht dem Kalenderjahr;</p> <p>b. Spezifikation: Aufwand und Ertrag sowie Ausgaben und Einnahmen sind nach Verwaltungseinheiten, nach der Artengliederung des Kontenrahmens und, soweit sinnvoll, nach Massnahmen und Verwendungszweck zu unterteilen; für das Budget von Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget kann vom Grundsatz der Spezifikation abgewichen werden;</p> <p>c. Vollständigkeit: im Budget sind der zu erwartende Aufwand und Ertrag sowie alle Ausgaben und Einnahmen aufzuführen; von einer direkten Abrechnung über Rückstellungen, Spezialfinanzierungen oder Ähnliches ist abzusehen;</p> <p>d. Vergleichbarkeit: die Budgets des Gesamtkantons sowie der Gemeinden und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein;</p> <p>e. Bruttodarstellung: Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.</p>	<p>e. Bruttodarstellung: Aufwand und Ertrag sowie Investitionsausgaben<u>Ausgaben</u> und Investitionseinnahmen<u>Einnahmen</u> sind getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe auszuweisen.</p>
<p>Art. 19 Inhalt</p>	

<p>¹ Das Budget enthält:</p> <p>a. zu bewilligender Aufwand und geschätzter Ertrag in der Erfolgsrechnung und</p> <p>b. zu bewilligende Ausgaben und geschätzte Einnahmen in der Investitionsrechnung.</p> <p>² Mit dem Budget sind der Budgetbehörde Informationen zur Finanzierung sowie über die Verwendung der noch laufenden Verpflichtungskredite zuzuleiten.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die einzelnen Budgetpositionen, insbesondere jene mit Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat hat die einzelnen Budgetpositionen, insbesondere jene mit <u>wesentlichen</u> Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, in einem begleitenden Bericht zu begründen.</p>
<p>Art. 23 Inhalt</p> <p>¹ Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:</p> <p>a. Bilanz;</p> <p>b. Erfolgsrechnung;</p> <p>c. Investitionsrechnung;</p> <p>d. Geldflussrechnung;</p> <p>e. Anhang.</p> <p>² Die Bilanz gliedert sich nach dem Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.</p> <p>³ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget. Grundlage bildet der Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.</p> <p>⁴ Zum Vergleich sind der Budgetbehörde auch die Zahlen der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung des Vorjahres sowie die Zahlen des zur Jahresrechnung gehörenden Budgets aufzuzeigen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung sind gleich darzustellen wie im Budget. Grundlage bildet der Kontenrahmen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2.</p>

<p>Art. 25 Erfolgsrechnung</p> <p>¹ Die Erfolgsrechnung weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- bzw. dem Ertragsüberschuss aus, ferner das Gesamtergebnis, das das Eigenkapital verändert.</p> <p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören. Als ausserordentlicher Aufwand resp. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.</p>	<p>² Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder, sie nicht zum operativen Bereich gehören <u>und der Betrag wesentlich ist</u>. Als ausserordentlicher Aufwand resp. bzw. ausserordentlicher Ertrag gelten auch zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags sowie Einlagen in und Entnahmen aus Eigenkapital.</p>
<p>Art. 26 Investitionsrechnung</p> <p>¹ Die Investitionsrechnung stellt einander die Investitionsausgaben und die Investitionseinnahmen gegenüber.</p> <p>² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder sie nicht zum operativen Bereich gehören.</p>	<p>² Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen oder, sie nicht zum operativen Bereich gehören <u>und der Betrag wesentlich ist</u>.</p>
<p>Art. 27 Geldflussrechnung</p> <p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel.</p> <p>² Die Geldflussrechnung stellt den Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Erfolgsrechnung), den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung) und den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft dar.</p>	<p>¹ Die Geldflussrechnung gibt Auskunft über die Herkunft und die Verwendung der Geldmittel <u>Liquidität</u>.</p> <p>² Die Geldflussrechnung stellt <u>ist in drei Stufen gegliedert. Die erste Stufe zeigt den Geldfluss aus betrieblicher operativer Tätigkeit (Erfolgsrechnung), auf. Die zweite Stufe zeigt den Geldfluss aus Investitionstätigkeit (Investitionsrechnung)- Investitions- und Anlagentätigkeit auf. Die dritte Stufe zeigt den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit gestuft darauf.</u></p>

<p>Art. 31 Beteiligungsspiegel</p> <p>¹ Im Beteiligungsspiegel sind sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen als auch die Organisationen aufzuführen, die durch das Gemeinwesen massgeblich beeinflusst werden.</p> <p>² Der Beteiligungsspiegel enthält pro Organisation:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Name und Rechtsform der Organisation;b. Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben;c. Gesamtkapital der Organisation und Anteil des Gemeinwesens;d. Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;e. wesentliche weitere Beteiligte;f. eigene Beteiligungen der Organisation;g. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und Organisation und Angaben zu den erbrachten Leistungen der Organisation;h. Aussagen zu den spezifischen Risiken, einschliesslich Eventual- und Gewährleistungsverpflichtungen der Organisation;i. konsolidierte Bilanz sowie konsolidierte Erfolgsrechnung der letzten Jahresrechnung der Organisation mit Angaben zu den angewendeten Rechnungslegungsstandards.	<ul style="list-style-type: none">b. Tätigkeiten und zu erfüllende öffentliche Aufgaben <u>Gesellschaftszweck</u>;d. Anschaffungswert und Buchwert der Beteiligung;e. <i>Aufgehoben.</i>f. <i>Aufgehoben.</i>g. <i>Aufgehoben.</i>h. <i>Aufgehoben.</i>i. <i>Aufgehoben.</i>
<p>Art. 32 Gewährleistungsspiegel</p> <p>¹ Im Gewährleistungsspiegel sind Tatbestände aufzuführen, aus denen sich in Zukunft eine wesentliche Verpflichtung des Gemeinwesens ergeben kann. Der Gewährleistungsspiegel umfasst insbesondere:</p>	

<p>a. Eventualverbindlichkeiten, bei denen das Gemeinwesen zugunsten Dritter eine Verpflichtung eingeht, insbesondere Bürgschaften, Garantieverpflichtungen, Defizitgarantien usw.;</p> <p>b. sonstige Sachverhalte mit Eventualcharakter, falls diese noch nicht als Rückstellungen verbucht wurden, wie Konventionalstrafen, Reuegelder usw.</p> <p>² Der Gewährleistungsspiegel enthält pro Verbindlichkeit:</p> <p>a. Namen der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners;</p> <p>b. Eigentümerinnen und Eigentümer oder wesentliche Miteigentümerinnen und -eigentümer der empfangenden Einheit;</p> <p>c. Typologie der Rechtsbeziehung;</p> <p>d. Zahlungsströme im Berichtsjahr zwischen Gemeinwesen und empfangender Einheit;</p> <p>e. Angaben zu den mit der Gewährleistung gesicherten Leistungen;</p> <p>f. je nach Art und Umfang der Gewährleistung spezifische zusätzliche Angaben über die empfangende Einheit oder den Vertragspartner.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>2.5. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung und Beurteilung der Finanzlage</p>	<p>2.5. Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung <u>Finanzpolitische Ziele</u> und <u>Beurteilung der Finanzlage</u> <u>Steuerung</u></p>
	<p>Art. 34a Finanzpolitische Reserve</p> <p>¹ Die finanzpolitische Reserve wird gebildet bzw. aufgelöst, um das Budget und die Jahresrechnung zu beeinflussen.</p> <p>² Eine Einlage ist höchstens im Umfang eines Ertragsüberschusses zulässig.</p> <p>³ Eine Entnahme ist höchstens im Umfang der bestehenden finanzpolitischen Reserve zulässig.</p>

	<p>⁴ Die Budgetbehörde entscheidet mit der Genehmigung des Budgets bzw. der Jahresrechnung über Einlagen oder Entnahmen. Diese sind über den ausserordentlichen Aufwand bzw. Ertrag zu verbuchen.</p>
<p>Art. 38 Ausgabenbewilligung</p> <p>¹ Jede Ausgabe bedarf:</p> <p>a. einer gesetzlichen Grundlage (Art. 39) und</p> <p>b. soweit sie nicht gesetzlich gebunden (Art. 40) oder speziell geregelt (Art. 41) ist, der Erteilung eines Verpflichtungskredits (Art. 42) oder eines Zusatzkredits (Art. 48) und</p> <p>c. eines Budgetkredits (Art. 49) oder eines Nachtragskredits (Art. 51).</p>	<p>b. soweit sie nicht gesetzlich gebunden (Art. 40) oder speziell geregelt (Art. 41) ist, der Erteilung eines Verpflichtungskredits (Art. 42) oder eines Zusatzkredits (Art. 48) und</p>
<p>Art. 40 Gesetzlich gebundene Ausgabe</p> <p>¹ Eine Ausgabe ist gesetzlich gebunden, wenn sie</p> <p>a. durch Rechtssatz, Vertrag oder Gerichtsurteil bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts der Vornahme und anderer wesentlicher Umstände in der Weise vorgeschrieben ist, dass der Recht anwendenden Behörde diesbezüglich keine erhebliche Handlungsfreiheit mehr zukommt, oder</p> <p>b. zur Erfüllung einer gesetzlich oder vertraglich geordneten Verwaltungsaufgabe notwendig ist.</p> <p>² Ersatzanschaffungen für technische Anlagen und Apparaturen (Informatikanlagen, medizinische Geräte, Spezialmaschinen, Fahrzeuge und dergleichen) sind gesetzlich gebundene Ausgaben, solange sie</p> <p>a. für eine zweckmässige Aufgabenerfüllung notwendig sind und</p> <p>b. im Rahmen des bisherigen Verwendungszwecks eingesetzt werden und</p>	<p>Art. 40 Gesetzlich gebundene<u>Gebundene</u> Ausgabe</p> <p>¹ Eine Ausgabe ist gesetzlich gebunden, wenn sie:</p> <p>^{1a} Gebunden sind zudem werterhaltende Investitionen und Unterhaltsausgaben.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>c. weder mehr Bedienungspersonal, mehr Wartung noch einen Ausbau der Infrastruktur erfordern.</p> <p>³ Gesetzlich gebunden sind die Ausgaben für folgende Gebäudearbeiten:</p> <p>a. reiner Unterhalt, umfassend die Wartung und die laufende Behebung oder Ausbesserung von Mängeln und Schäden;</p> <p>b. Instandsetzung, Restaurierung, Erneuerung und Sanierung, wenn diese Arbeiten mit keiner Zweckänderung des Gebäudes verbunden sind und wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts der Vornahme und anderer wesentlicher Umstände keine erhebliche Handlungsfreiheit besteht.</p> <p>⁴ Gesetzlich gebundene Ausgaben beschliesst der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Gesetzlich gebundene<u>Gebundene</u> Ausgaben beschliesst der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat.</p>
<p>Art. 41 Entscheidungskompetenzen von kantonalen Verwaltungsbehörden</p> <p>¹ Über die Gewährung von finanziellen Leistungen des Kantons an Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private, wie Abgeltungen, Beiträge, Bürgschaften und dergleichen, die durch Rechtssatz vorgesehen sind, entscheidet bis zum Betrag von 25'000 Franken das für den betreffenden Fachbereich zuständige Departement und bei grösseren Beträgen der Regierungsrat. Für Rückforderungen gelten die gleichen Kompetenzen.</p> <p>² Vorbehalten bleiben abweichende Kompetenzregelungen in den anwendbaren Spezialerlassen.</p>	<p>Art. 41 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 46 Verfall und Abrechnung</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit muss der zuständigen Instanz zur Abrechnung unterbreitet werden, wenn der Zweck erreicht ist, wenn er abgelaufen ist, wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wenn er nicht bis zum Ablauf der bewilligten Zeitdauer mindestens zur Hälfte umgesetzt ist.</p>	<p>Art. 46 Verfall und Abrechnung</p> <p>¹ Ein Verpflichtungskredit <u>Die Abrechnung eines Verpflichtungskredits</u> muss der zuständigen Instanz zur Abrechnung<u>Kenntnis</u> unterbreitet werden, wenn der Zweck erreicht ist, wenn er abgelaufen ist, oder wenn das Vorhaben aufgegeben wird oder wenn er nicht bis zum Ablauf der bewilligten Zeitdauer mindestens zur Hälfte umgesetzt ist.</p>

<p>² Zuständige Instanz ist im Kanton der Landrat. Bei den Gemeinden regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.</p>	
<p>Art. 47 Verpflichtungskontrolle</p> <p>¹ Die Verpflichtungskredite müssen im Buchhaltungssystem der zuständigen Verwaltungseinheit erfasst werden.</p> <p>² Jede Verwaltungseinheit, die über Verpflichtungskredite verfügt, führt Kontrollen über die eingegangenen Verpflichtungen, die Beanspruchung der Kredite, die erfolgten Zahlungen sowie die Aufteilung von Rahmenkrediten in die Einzelvorhaben.</p>	<p>Art. 47 Verpflichtungskontrolle/Verpflichtungskreditkontrolle</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 48 Zusatzkredit</p> <p>¹ Der Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits.</p> <p>² Über den Zusatzkredit entscheidet im Kanton diejenige Instanz, die auf Grund der Kantonsverfassung (Art. 69, 90, 100 KV) für freie Ausgaben zuständig ist. Bei den Gemeinden regelt die Gemeindeordnung die Zuständigkeit.</p> <p>³ Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat die Ermächtigung zur Inangriffnahme und Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Zusatzkredits erteilen. Die Erteilung einer solchen Bewilligung bedarf der Zustimmung der für das Finanzwesen zuständigen landrätlichen Kommission bzw. der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde.</p>	<p>³ Erträgt die Ausführung eines Vorhabens keinen Aufschub, so kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat die Ermächtigung zur Inangriffnahme und Fortsetzung des Vorhabens schon vor der Bewilligung des erforderlichen Zusatzkredits erteilen. Die Erteilung einer solchen Bewilligung bedarf der Zustimmung der für das Finanzwesen zuständigen landrätlichen Kommission bzw. der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde.</p>
<p>Art. 51 Nachtragskredit</p> <p>¹ Der Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.</p>	

<p>² Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, muss der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit anfordern. Vorbehalten bleibt die Kreditüberschreitung nach Artikel 52.</p> <p>³ Beim Kanton entscheidet über Nachtragskredite bis 5'000 Franken das in der Sache zuständige Departement. Der Regierungsrat ist zuständig für alle Nachtragskredite bis 25'000 Franken sowie für Nachtragskredite, die 10 Prozent des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 75'000 Franken, nicht übersteigen. Die übrigen Nachtragskredite fallen in die Zuständigkeit des Landrates. Sämtliche vom zuständigen Departement oder vom Regierungsrat gewährten Nachtragskredite sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der für das Finanzwesen zuständigen landrätlichen Kommission zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>⁴ Bei den Gemeinden regelt die Gemeindeordnung das Nachtragskreditverfahren.</p>	<p>³ Beim Kanton entscheidet über Nachtragskredite bis 5'000 Franken das in der Sache zuständige Departement. Der Regierungsrat ist zuständig für alle Nachtragskredite bis 25'000 Franken sowie für Nachtragskredite, die 10 Prozent des ursprünglichen Budgetkreditbetrages, maximal aber 75'000 Franken, nicht übersteigen. Die übrigen Nachtragskredite fallen in die Zuständigkeit des Landrates. Sämtliche vom zuständigen Departement oder vom Regierungsrat gewährten Nachtragskredite sind dem Präsidenten oder der Präsidentin der für das Finanzwesen zuständigen landrätlichen Kommission zur Kenntnis zu bringen.:</p> <p>a. bis 10'000 Franken: das zuständige Departement bzw. das Obergericht oder das Verwaltungsgericht;</p> <p>b. bis 200'000 Franken: der Regierungsrat bzw. die Verwaltungskommission der Gerichte;</p> <p>c. über 200'000 Franken: der Landrat.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erstattet der Budgetbehörde über wesentliche Nachtragskredite anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung Bericht.</p>
<p>Art. 54</p> <p>¹ Zuständige Behörde zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund im Sinne von Artikel 20a des eidgenössischen Subventionsgesetzes ist der Regierungsrat. Er kann diese Kompetenz für bestimmte Aufgabenbereiche durch Verordnung an das zuständige Departement delegieren.</p>	

<p>² Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen für frei bestimmbare Ausgaben.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>3.5. Spezialfinanzierungen</p>	<p>3.5. Spezialfinanzierungen und Fonds</p>
<p>Art. 55</p> <p>¹ Spezialfinanzierungen liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage.</p> <p>² Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierungen werden in der Erfolgsrechnung verbucht, Investitionsausgaben und -einnahmen in der Investitionsrechnung. Saldi von Spezialfinanzierungen werden bilanziert.</p> <p>³ Der Spezialfinanzierung sind in der Regel im Sinne einer Vollkostenrechnung aller direkter und kalkulatorischer Aufwand und Ausgaben bzw. Ertrag und Einnahmen zu belasten bzw. gutzuschreiben.</p> <p>⁴ Verpflichtungen und Guthaben für Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt. Die landrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p>Art. 55 <u>Spezialfinanzierungen</u></p>
	<p>Art. 55a Fonds</p> <p>¹ Fonds liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung eines Fonds bedarf einer gesetzlichen Grundlage oder zweckgebundener Zahlungen Dritter.</p> <p>² Fonds sind zu verzinsen, sofern die gesetzliche Grundlage nichts anderes bestimmt. Die landrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>
<p>Art. 57 Rechnungslegungsstandards</p> <p>¹ Die Rechnungslegung richtet sich nach allgemein anerkannten Standards und den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2.</p>	

<p>² Es kann in einzelnen Punkten und in begründeten Ausnahmefällen vom Regelwerk abgewichen werden. Jede Abweichung ist im Anhang zur Jahresrechnung zu begründen.</p>	<p>³ Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen das Handbuch «Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2». Es enthält ergänzende Ausführungsbestimmungen und den Musterkontoplan.</p>
<p>Art. 60 Bewertung des Fremdkapitals und des Finanzvermögens</p> <p>¹ Das Fremdkapital und das Finanzvermögen werden zum Nominalwert bewertet.</p> <p>² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d. h. alle drei bis fünf Jahre stattfindet.</p> <p>³ Ist bei einer Position des Finanzvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>² Anlagen im Finanzvermögen werden bei erstmaliger Bilanzierung zu Anschaffungskosten bilanziert. Entsteht kein Aufwand, wird zu Verkehrswerten zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert. Folgebewertungen erfolgen zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag, wobei eine systematische Neubewertung der Finanzanlagen jährlich, der übrigen Anlagen periodisch, d. h. alle dreifünf bis fünfacht Jahre stattfindet.</p>
<p>Art. 61 Bewertung und Abschreibung des Verwaltungsvermögens</p> <p>¹ Anlagen im Verwaltungsvermögen werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellkosten bilanziert. Entstehen keine Kosten bzw. wurde kein Preis bezahlt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert.</p> <p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv linear <u>abgeschrieben</u>. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze.</p>	<p>² Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden planmässig je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer degressiv-linear <u>abgeschrieben</u>. Es ist eine Anlagebuchhaltung zu führen. Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abschreibungssätze.</p>

<p>³ Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig. Die landrätliche Verordnung regelt die Voraussetzungen. Sie müssen als ausserordentlicher Aufwand gebucht werden. Voneinander abweichende finanzbuchhalterische und betriebswirtschaftliche Werte des Verwaltungsvermögens sind auszuweisen.</p> <p>⁴ Ist bei einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 62 Konsolidierungskreis</p> <p>¹ Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben a und b.</p> <p>² Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere Behörden und Organisationen, die mindestens eines der folgenden Merkmale aufweisen, werden konsolidiert oder im Beteiligungs- und Gewährleistungsspiegel im Anhang der Jahresrechnung aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen;b. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt;c. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen;d. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen;	<p>¹ Zum Konsolidierungskreis gehören die Institutionen nach Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben a und b folgenden Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. beim Kanton: Landsgemeinde, Landrat, Regierungsrat, gerichtliche Behörden, kantonale Kommissionen, kantonale Verwaltung und unselbstständige Anstalten des Kantons sowie Verwaltung der Rechtspflege;b. bei den Gemeinden: Gemeindeversammlung, Gemeindeparlamente, Gemeinderat, Gemeindekommissionen, Gemeindeverwaltungen und unselbstständige Anstalten der Gemeinden.

<p>e. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.</p> <p>³ Die landrätliche Verordnung regelt das Nähere.</p>	
<p>Art. 63 Konsolidierungsmethode</p> <p>¹ Die in Artikel 2 Absatz 5 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p>² Die in Artikel 62 Absatz 2 genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>	<p>¹ Die in Artikel 2 Absatz 5 <u>Artikel 62 Absatz 1</u> genannten Institutionen werden nach der Methode der Vollkonsolidierung in die Jahresrechnung integriert.</p> <p>² Die in Artikel 62 Absatz 2 genannten Institutionen werden nach der einer anerkannten Methode der Vollkonsolidierung <u>in die Jahresrechnung integriert</u> integriert <u>konsolidiert</u>, falls eine Konsolidierung vorgenommen wird.</p>
<p>Art. 72 Kosten- und Leistungsrechnung</p> <p>¹ Die Verwaltungseinheiten führen eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.</p> <p>² Die Kosten- und Leistungsrechnung unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Betriebsführung und liefert Grundlagen für die Erarbeitung und die Beurteilung von Budget und Rechnungslegung.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>	<p>¹ Die Verwaltungseinheiten führen <u>führen können</u> eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung führen. Für Verwaltungseinheiten mit Leistungsauftrag und Globalbudget ist die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung nach Produktgruppen obligatorisch.</p> <p>³ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat regelt <u>bei Bedarf</u> das Nähere.</p>
<p>Art. 79 Regierungsrat und Gemeinderat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Haushaltswesen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für</p> <p>a. grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens; vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen;</p>	<p>¹ Dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über das Haushaltswesen. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere zuständig für:</p>

<p>b. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern diese keine Ausgabe zur Folge hat;</p> <p>c. die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen; vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Erlasses im Kompetenzbereich einer gesetzgebenden Behörde;</p> <p>d. den Entwurf des Budgets, der Verpflichtungskredite, der Nachtrags- und Zusatzkredite sowie der Jahresrechnung;</p> <p>e. den Entwurf des Finanz- und Aufgabenplans;</p> <p>f. die Bewilligung von Kreditüberschreitungen;</p> <p>g. die Bewilligung von Kreditübertragungen;</p> <p>h. die Bewilligung separater Buchführung für bedeutende Verwaltungseinheiten;</p> <p>i. die Aufnahme langfristiger Mittel.</p> <p>² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erlässt die näheren Regelungen zum Finanzhaushalt.</p>	<p>e. den Entwurf des Finanz-<u>Integrierten Aufgaben-</u> und <u>Aufgabenplans</u>Finanzplan;</p>
<p>Art. 81 Verwaltungseinheiten</p> <p>¹ Die Einheiten der kantonalen Verwaltung, der Gerichtsverwaltung und der kommunalen Verwaltung sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte, für die Genauigkeit und Vollständigkeit ihres Finanz- und Aufgabenplans, ihres Budgets sowie ihrer Abrechnungen sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.</p> <p>² Sie dürfen nur im Rahmen bewilligter Kredite Verpflichtungen eingehen und Zahlungen leisten. Sie führen dazu die notwendigen Kontrollen und stellen Antrag über Nachtrags- und Zusatzkredite, Kreditübertragungen und Kreditüberschreitungen.</p>	<p>¹ Die Einheiten der kantonalen Verwaltung, der <u>Gerichtsverwaltung-Verwaltung der Rechtspflege</u> und der kommunalen Verwaltung sind verantwortlich für die sorgfältige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite und Vermögenswerte, für die Genauigkeit und Vollständigkeit ihres <u>Finanz-Integrierten Aufgaben-</u> und <u>Aufgabenplans</u>Finanzplans, ihres Budgets sowie ihrer Abrechnungen sowie für die Geltendmachung finanzieller Ansprüche gegenüber Dritten.</p>

<p>³ Sie müssen bei der Vorbereitung von Erlassen, Beschlüssen oder Vereinbarungen zuhanden des Regierungsrates bzw. des Gemeinderates die finanziellen Auswirkungen beurteilen und darlegen.</p>	
	<p>Art. 98a Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>¹ Die Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen, die Neubewertungsreserve Finanzvermögen und die Steuerreserven werden per 1. Januar 2023 zugunsten der finanzpolitischen Reserve aufgelöst.</p> <p>² Die kumulierten zusätzlichen Abschreibungen werden per 1. Januar 2023 mit dem Buchwert der Anlagen des Verwaltungsvermögens verrechnet.</p> <p>³ Die Anlagen des Verwaltungsvermögens werden mit Inkrafttreten der Änderung von Artikel 61 Absatz 2 auf ihrem Buchwert über die restliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben.</p> <p>⁴ Lässt sich bei Anlagen im Verwaltungsvermögen die restliche Nutzungsdauer nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln, werden diese auf ihrem Buchwert über acht bis sechzehn Jahre linear abgeschrieben. Gilt für eine Anlagekategorie eine kürzere Nutzungsdauer, gilt diese als Höchstwert.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. GS II A/3/2, Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; RVOG) vom 2. Mai 2004 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Planung; Legislaturprogramm</p> <p>¹ Der Regierungsrat, die Departemente und die Staatskanzlei führen aufeinander abgestimmte Planungen ihrer Tätigkeiten. Diese dienen der Festlegung der strategischen und der operativen Vorgaben sowie der Steuerung und Kontrolle bei der Umsetzung.</p>	

<p>² Die Planungen nennen die Ziele und deren Prioritäten. Der Regierungsrat sorgt für die Abstimmung mit der Finanzplanung gemäss dem Finanzhaushaltgesetz.¹⁾</p> <p>³ Der Regierungsrat legt dem Landrat spätestens bis zur ordentlichen Beratung des Budgets sein Legislaturprogramm, welches auf den Planungen gemäss dieser Bestimmung beruht, zur Genehmigung vor; er erstattet zugleich Bericht über die Verwirklichung des für die vorangehende Legislatur erstellten Programmes.</p>	<p>² Die Planungen nennen die Ziele und deren Prioritäten. Der Regierungsrat sorgt für die Abstimmung mit der <u>Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung</u> gemäss dem Finanzhaushaltgesetz.²⁾</p>
	<p>2. GS II E/2, Gemeindegesetz vom 3. Mai 1992 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 14 Öffentlich-rechtliche Korporationen</p> <p>¹ Eine öffentlich-rechtliche Korporation ist eine Körperschaft des kantonalen Rechts, die auf einem bestimmten Kreis von Personen oder auf bestimmten Gütern beruht und Aufgaben von allgemeinem Interesse wahrnimmt.</p> <p>² Die Errichtung neuer öffentlich-rechtlicher Korporationen und Änderungen im Bestand derselben bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann, wenn es im öffentlichen Interesse unerlässlich ist, die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Korporation anordnen, die Aufgaben einer solchen neu bestimmen oder eine solche auch auflösen.</p> <p>⁴ Die öffentlich-rechtlichen Korporationen organisieren sich selbst nach demokratischen Grundsätzen. Sie beachten dabei die Verfahrens- und Organisationsgrundsätze dieses Gesetzes. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz (achtes Kapitel) sind anwendbar.</p> <p>⁵ Die öffentlich-rechtlichen Korporationen verwalten und nutzen ihre Güter selbstständig und berücksichtigen dabei die allgemeinen Gemeindeinteressen.</p>	

¹⁾ GS VI A/1/2

²⁾ GS VI A/1/2

<p>¹ An die Kantons- bzw. Gemeindebeiträge können Auflagen und Bedingungen über die Erhaltung und Pflege des Objektes geknüpft werden.</p> <p>² Zu Unrecht bezogene Beiträge müssen zurückgefordert werden. Ebenso können Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden für Objekte, die dem Zweck der Subvention entfremdet werden oder deren Schutzwürdigkeit dahingefallen ist.</p> <p>³ Die nach dem Finanzhaushaltsgesetz²⁾ zuständige Behörde entscheidet über Beitragsgewährungen im Einzelfall; über Beitragsrückforderungen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.</p> <p>⁴ Der Landrat erlässt in der Verordnung die für die Festsetzung der Beiträge notwendigen Bestimmungen.</p>	<p>³ Die nach dem Finanzhaushaltsgesetz Das zuständige Behörde Departement entscheidet über Beitragsgewährungen im Einzelfall <u>bis 25 000 Franken, über höhere Beiträge beschliesst der Regierungsrat</u>; über Beitragsrückforderungen entscheidet die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde.</p>
<p>Art. 17 Beiträge an Vereinigungen für Natur- und Heimatschutz</p> <p>¹ Die nach dem Finanzhaushaltsgesetz zuständige Behörde kann den Vereinigungen von kantonaler Bedeutung, die sich vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz widmen, an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge gewähren.</p>	<p>¹ Die nach dem Finanzhaushaltsgesetz zuständige Behörde <u>Der Regierungsrat</u> kann den Vereinigungen von kantonaler Bedeutung, die sich vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz widmen, an die Kosten ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit Beiträge gewähren. <u>Vorbehalten bleibt Absatz 2.</u></p> <p>² Über Beiträge gemäss Absatz 1 bis 25 000 Franken entscheidet das zuständige Departement.</p>
	<p>5. GS V D/1/1, Gesetz über die Kantonale Sachversicherung Glarus (Sachversicherungsgesetz, SachVG) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>2.4. Revision</p>	<p>2.4. Rechnungslegung und Revision</p>
<p>Art. 11</p>	

²⁾ GS VI A/1/2

<p>¹ Die Glarnersach stellt im Geschäftsbericht ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage getrennt nach den Aufgabenbereichen gemäss Artikel 2 Absatz 1 dar.</p> <p>² Der Regierungsrat beauftragt auf Vorschlag des Verwaltungsrats jeweils für ein Jahr eine befähigte externe Revisionsstelle mit der Prüfung, ob die Geschäftstätigkeit (Buchführung, Geschäftsbericht usw.) den gesetzlichen Vorgaben, den anerkannten Standards sowie den versicherungstechnischen Grundsätzen entspricht. Die Revisionsstelle erstattet Bericht an den Verwaltungsrat zuhänden des Regierungsrates.</p>	<p>^{1a} Die Rechnungslegung erfolgt nach anerkannten Standards und Regeln. Die Bestimmungen des Finanzhaushaltsrechts sind nicht anwendbar.</p>
	<p>6. GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 129 Zweck der Bausteuer</p> <p>¹ Für die Finanzierung grosser Bauvorhaben kann der Kanton eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben.</p>	<p>¹ Für die Finanzierung grosser, <u>frei bestimmbarer</u> Bauvorhaben kann der Kanton eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben.</p>
<p>Art. 206a Zweck der Bausteuer</p> <p>¹ Für die Finanzierung grosser Bauvorhaben können die politischen Gemeinden eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben.</p>	<p>¹ Für die Finanzierung grosser, <u>frei bestimmbarer</u> Bauvorhaben können die politischen Gemeinden eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben.</p>
	<p>7. GS VIII D/12/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 1. Mai 2011 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Aufsicht</p> <p>¹ Die IV-Stelle Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.</p>	

<p>² Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.</p> <p>³ Die IV-Stelle Glarus ist nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen.</p>	<p>³ Die IV-Stelle Glarus ist <u>Rechnungslegung richtet sich nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt Bundesvorschriften. Die Bestimmungen des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen. Finanzhaushaltsrechts sind nicht anwendbar.</u></p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	[Ort] [Behörde]